

VEMAGS-Antrags-Release und die Ladungsbeschreibung



Seit Scharfstellung des neuen Antragsreleases am 19./20. Juni 2020 gab es zahlreiche Diskussionen. Und auch seitens der ESTA und des niederländischen Verbandes TLN gibt es Kritik am VEMAGS-Release.

Insbesondere im Fokus der Debatte stehen die Dauergenehmigungen, also Dauererlaubnisse und -ausnahmegenehmigungen. Hier wird von Verwaltungsseite regelmäßig (nicht alle Verwaltungen handeln so) verlangt, nur jeweils eine Ladungsart anzugeben. Hintergrund: Die Forderung in Rn 102 (Rn: Randnummer) der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 29 Absatz 3 StVO lautet „Art und Bezeichnung der Ladung“, mithin eine Formulierung im Singular.

Man könnte jetzt aber auch auf die Idee kommen, dass der Singular ja deswegen genutzt wird, weil im Regelfall ja nur die Ladungsart – zum Beispiel „Stückgut“ – und davon genau eines gemeint sein kann. Ansonsten könnte man im Umkehrschluss zu der Überzeugung kommen, dass man bei der Mehrzahl, losgelöst von Fragen der Unteilbarkeit von Ladungen, mehrere Ladungsteile, also Stückgüter, je Transport, befördern darf. „Art und Bezeichnung“ kann auch nicht meinen, dass ein Hersteller „X“ und der Typ „Y“ genannt werden muss. In diesem Zusammenhang (Beurteilung Unteilbarkeit) ist es auch eindeutig und hinreichend beschrieben, wenn Kranunternehmen die Ladung mit „Kranzubehör“ ohne weitere Einzelheiten benennen. Diese Ladungsart ist bekanntermaßen unteilbar. Offenbar werden derzeit die eigentlichen Grundsätze einer Verwaltungsentscheidung, so zum Beispiel § 40 VwVfG, und die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vergessen.

So hat das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich zu einer Ablehnung einer Demonstration (§ 29 Absatz 2 StVO) in Coronazeiten darauf abgehoben, dass die Verwaltung nicht davon befreit ist, möglichst in kooperativer Abstimmung mit dem Antragsteller alle in Betracht kommenden Maßnahmen tatsächlich auch in Betracht zu ziehen und sich in dieser Weise um eine Lösung zu bemühen. Es ist keine Lösung, Anträge wegen falscher, respektive angeblich falscher Ladungsangabe einfach abzulehnen.



Als der Verordnungsgeber sich dazu entschlossen hatte, sogenannte Dauererlaubnisse beziehungsweise Dauerausnahmegenehmigungen zuzulassen, hat er sich ausschließlich von der Verschlinkung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens leiten lassen. Dies zum Vorteil der Verwaltung wie der Antragsteller gleichermaßen.

Und in diesem Zusammenhang ist es völlig praxisfremd, davon auszugehen, dass bei einem solchen Genehmigungstyp nur EINE Ladungsart transportiert werden darf. Innerhalb von 12 Monaten können sehr wohl mehrere Ladungsarten transportiert werden. Es muss nur sichergestellt sein, dass die Verwaltung auf Basis der Angaben und der Aktenlage über die Inhaltsbestimmungen des Antrages entscheiden kann, dass die Bedingungen der Unteilbarkeit gemäß Rn 87 bis 90 der VwV zu § 29 Absatz 3 StVO erfüllt sind. Unterschiedliche Ladungsarten, Ladungsabmessungen und -gewichte führen nicht zu einer unterschiedlichen Lastverteilung. Es muss stets sichergestellt sein, dass genehmigte Details nicht überschritten werden. Und abschließend: Rn 102 beschreibt die Daten für eine Einzelgenehmigung, dies ergibt sich zwangsläufig aus dem Singular entscheidender Daten, wie zum Beispiel „des Transports“.

ESTA und das niederländische Mitglied TLN haben sich in einem gemeinsamen Schreiben an die deutschen Behörden gewandt, in dem ernsthafte Bedenken hinsichtlich der mit dem VEMAGS-Release Ende Juni wirksam gewordenen Änderungen geäußert werden.

ESTA und TLN befürchten, dass die Änderungen die Kosten erhöhen, das System komple-

xer und bürokratischer machen und ausländische Schwertransportunternehmen diskriminiert werden. Die ESTA beabsichtigt aus diesem Grund auch, niederländische Abgeordnete im Europäischen Parlament dafür zu gewinnen, das Thema in Brüssel anzusprechen.

Die BSK hat zwischenzeitlich eine Klarstellung im VEMAGS-Antragsrelease erreicht, bei der es um die Höchstgeschwindigkeit der Transporte geht. Nach Scharfschaltung des Releases wurden von den meisten Antragstellern bei einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO beide Kreuze gesetzt – und zwar auch vor dem Klammerausdruck 0150 auf der rechten Seite des Antrags – § 18 Absatz 1 StVO. Mit diesem Kreuz wurde somit auch eine Ausnahme von § 18 Absatz 1 Satz 1 StVO beantragt.

Dies bedeutet, dass das beantragte Fahrzeug/die beantragte Fahrzeugkombination bauartbedingt eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 60 km/h aufweist, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Fahrzeuge oder langsam laufende Turmdrehkrantransporte.

Dies führte dann auch zu den bekannten Rückfragen nach der Höchstgeschwindigkeit durch zum Beispiel die Bezirksregierung Münster, die diese Rückfrage zu Recht gestellt hat.

Mit der rot umrandeten Änderung und der Aufnahme von Satz 1 im Klammerausdruck ist die Sache nun sehr klar. In 99,99 % der Fälle darf dieses Kreuz NICHT mehr gesetzt werden, weil die in Rede stehenden Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen bauartbedingt eine Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen.